

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Dachauer Str. 667, 80995 München

§ 1 Die der Garantie unterliegenden Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der nachfolgend genannten Baugruppen und nur auf die im Kaufvertrag / Rechnung genannten Baugruppen. Sie setzt einen Garantievermerk im Rechnungstext voraus. Die Garantie beginnt mit dem Rechnungsdatum und endet nach dem vereinbarten Zeitraum (s. **§6 Garantiedauer**).

Bezeichnung der Baugruppen und der garantierten Teile:

Baugruppe Motor

Teile: Motorblock mit Ölwanne, Zylinderlaufbuchsen, Steuergehäuse mit Zahnrädern, Motor-Nebentrieb.

Zylinderkopf mit Ventilpartie.

Vom Triebwerk: Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel, Pleuellager, Kolben mit Kolbenringen und Kolbenbolzenlager, Drehschwingungsdämpfer.

Von der Ventilsteuerung: Nockenwelle und deren Lagerung, Nockenwellenantrieb, Stößel, Stößelstange, Kipphebel, und deren Lagerung.

Von der Einspritzanlage: Einspritzpumpe, Regler (LDA), Spritzversteller, Kraftstoffpumpenantrieb, Kraftstoffvorwärmung.

Vom Schmiersystem: Ölpumpe, Ölkühler, Druckregelventil

Baugruppe Schaltgetriebe mechanisch

Teile: Getriebegehäuse mit Gehäusedeckel.

Von den Innenteilen: Wellen mit Lagerung, Zahnrädern, Synchronisierung, Abtriebsflansch.

Nachschaltgruppe mit Gehäuse, Planetensatz, Lagerungen, Synchronisierung.

Schalteinrichtungen im Getriebe, Vor- und Nachschaltgruppen mit Schalthebel, Schaltwelle, Schaltfinger, Schaltstangen, Schaltgabeln einschließlich Gleitsteinen und Arretierungen.

Hydraulikretarder mit Gehäuse, Turborädern, Lagerungen, Pumpe.

Vom Schmiersystem: Ölpumpe, Ölkühler.

Baugruppe Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse mit Zahnrädern, Wellen, Schaltkupplungen, Lagerungen, Pumpen, Antriebsflansch, Ölwanne. Wandler mit Pumpen- und Turbinenrädern, Lagerungen.

Baugruppen Verteilergetriebe

Teile: Getriebegehäuse mit Zahnrädern, Wellen, Lagerungen, Klauen-Kupplungen, Ölpumpe, An- und Abtriebsflanschen, Ausgleich mit Sperre.

Baugruppe Antriebsachse

Teile: Achskörper- und gehäuse mit Teller- und Kegelrad einschließlich Lagerung, Ausgleichgehäuse mit Zahnrädern und Wellen, Differentialsperre mit Schaltgabel und Pneumatikzylinder, Antriebswellen, Durchtriebslagerung, Antriebsflansch, Ölpumpe.

Außenplanetengetriebe mit Gehäuse und Deckel, Planetensatz, Lagerungen, Zwischenausgleich mit Gehäuse, Ausgleich-Lagerungen

Baugruppe nichtangetriebene Achse

Teile: Achskörper mit Radlager, Radnabe, Achsschenkellagerung

2. Keine Garantie besteht für

a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind

b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel

c) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören wie z.B.: Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen, Glühkerzen, Schrauben, Stehbolzen, Zahnriemen und Anbauteile

§2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer

unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden

a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;

c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

d) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung

e) die dadurch entstehen, daß das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;

f) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant,-Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, fehlen zugesicherter Eigenschaften, Ersatzteilgarantie u.s.w.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz).

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Dachauer Str. 667, 80995 München

- g) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - h) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, daß der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - j) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.
3. Eine Garantieleistung erfolgt ferner nicht, wenn
- a) die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten an der garantierten Baugruppe nicht vom Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt und auf Verlangen belegt worden sind
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind
 - c) am Tachometer Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich angemeldet wurde
 - d) der garantispflichtige Schaden nicht vor Reparaturbeginn gemeldet wurde
 - e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) verstoßen worden ist
 - f) der fachlich richtige Einbau der Baugruppe nicht mit einer Einbaurechnung von einem Kfz-Meisterbetrieb nachgewiesen werden kann
 - g) beim Einbau die Betriebsstoffe des garantierten Bauteils (z.B. Motoröl, Getriebeöl, Hydrauliköl, Frostschutzmittel u.s.w.) nicht erneuert worden sind

§3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb dieses Gebietes auch für Europa im geographischen Sinne.

§4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfaßt die Reparatur garantierter Teile nach Wahl des Garantiegebers durch Ersatz (kostenlose Lieferung eines gleichwertigen Teils) oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der Lohnkosten für den Aus- und Einbau sowie Montage nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Die Lohnkosten sind jedoch auf 50% der für den Einbau des Gebrauchtteils nach Herstellerrichtzeiten anfallenden Lohnkosten beschränkt. Sollte eine Lieferung eines gleichwertigen Teils durch den Verkäufer nicht möglich sein, und eine Zustimmung für einen freien Teilebezug bzw. für eine Instandsetzung erteilt worden sein, beschränkt sich der Garantieanspruch nur nach erfolgter Reparaturmaßnahme und nach Vorlage der Reparaturrechnung beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten, die Real Garant Versicherung AG, für das Material insgesamt auf den Kaufpreis zuzüglich der oben definierten Lohnkosten.

Überschreiten nach Durchführung einer Instandsetzung die Materialkosten den Kaufpreis, so beschränkt sich der Garantieanspruch für das Material maximal auf den Kaufpreis des Gebrauchtteils. Die bei der Reparatur bzw. bei einer Instandsetzung angefallenen Lohnkosten sind auf 50% der für den Einbau des Gebrauchtteiles nach Herstellerrichtzeiten anfallenden Lohnkosten beschränkt.

Die Gesamtleistungen aus dieser Garantiezusage sind auf 100% des Gebrauchtteile-Kaufpreises für das Material zuzüglich 50% der für den Einbau des Gebrauchtteiles nach Herstellerrichtzeiten anfallenden Lohnkosten beschränkt. Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer/Käufer als Selbstbehalt.

2. Unter die Garantie fallen nicht

- a) Kosten für Test-, Meß- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantipflichtigen Schaden anfallen
- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw.

3. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

4. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Wandlung oder Minderung.

§5 Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer hat einen Garantieschaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer oder dessen Beauftragten, der Real Garant Versicherung AG, zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer oder dessen Beauftragter führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb.

2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder dessen Beauftragten durch einen geeigneten Reparaturbetrieb erfolgen. Die Reparaturrechnung muß dem Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im einzelnen zu ersehen sein.

3. Der Käufer hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

4. Der Käufer hat eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.

5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

§6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt mit dem Rechnungsdatum. Die Garantie endet bei Einbau des Gebrauchtteils durch einen MAN-Servicebetrieb oder eine MAN-Vertragswerkstatt nach 6 Monaten, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Beim Einbau durch einen, nicht der MAN-Organisation angeschlossenen, externen Meisterbetrieb endet die Garantie nach 3 Monaten, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Dachauer Str. 667, 80995 München

Beim Austausch der garantierten Baugruppe während dieses Zeitraums erlischt die Garantie zum Zeitpunkt des Austausches. Für Teile, die der Garantiegeber bei einer Garantiereparatur ersetzt, übernimmt dieser ab dem Lieferdatum für weitere 6 Monate Garantie gemäß seinen Garantiebedingungen beim Einbau durch einen MAN-Servicebetrieb oder einer MAN-Vertragswerkstatt. Beim Einbau durch einen, nicht der MAN-Organisation angeschlossenen, externen Meisterbetrieb übernimmt der Garantiegeber für weitere 3 Monate Garantie ab dem Lieferdatum gemäß seinen Garantiebedingungen.

§7 Veräußerung

Bei Veräußerung des garantierten Teiles bzw. des gesamten Fahrzeuges mit dem eingebauten, garantierten Teil während der Garantiedauer, kann der Käufer/Garantienehmer seine Ansprüche aus dieser Garantiezusage an den Erwerber abtreten.

§8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§9 Gesetzliche Sachmangelhaftung

Gesetzliche Sachmangelhaftungsansprüche des Käufers bleiben unberührt.

Hinweis!

Bitte das Formular „Schadensanzeige für gebrauchte Kfz-Ersatzteile“ im Bedarfsfall anfordern und die Schadensmeldung an den Verkäufer oder an die Real Garantie Versicherung AG, Postfach 1247, 73762 Neuhausen

Telefon: 0 71 58 / 9 53-1 91

Telefax: 0 71 58 / 9 53-1 10

senden.

Verkäufer:

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH
Truck Center Koblenz – Gebrauchtteilebörse Trier
Eltzstr.39
54293 Trier

Telefon: +49 651 14714 -62/-63/-64/-68

Telefax: +49 651 14714 -82

Email: GTB.Trier@de.man-mn.com